

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über Wochenmärkte vom

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung erhält folgende Bezeichnung:

Satzung der Stadt Kamen über Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) (Markt- und Kirmessatzung)

Artikel 2

Zwischen der Präambel und § 1 (Geltungsbereich) ist einzufügen

I. Allgemeines

Artikel 3

§ 1 (Geltungsbereich) erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Kamen als öffentliche Einrichtung veranstalteten Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen). Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

Artikel 4

Zwischen den §§ 1 und 2 ist einzufügen:

II. Regelungen für den Wochenmarkt

Artikel 5

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei Marktbeginn müssen Aufstellung und Einrichtung der Verkaufsstände und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.

Artikel 6

Zwischen den §§ 17 und 18 ist einzufügen:

III. Regelungen für Volksfeste (Kirmessen).

Artikel 7

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Volksfeste (Kirmessen)

- (1) Für die Veranstaltung von Volksfesten (Kirmessen) sind die vorstehenden Regelungen für Wochenmärkte sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die sich darüber hinaus aus der Zuweisung der Standplätze im Rahmen von Volksfesten (Kirmessen) ergebenden Rechte und Pflichten bleiben einer zwischen der Stadt und dem Schausteller zu treffenden vertraglichen Regelung vorbehalten.

Artikel 8

Zwischen den §§ 18 und 19 ist einzufügen:

IV. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

Artikel 9

Aus dem bisherigen § 18 (Ordnungswidrigkeiten) wird § 19.

Artikel 10

§ 19 (neu) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 wird das Wort „Wochenmarktsatzung“ durch das Wort „Markt- und Kirmessatzung“ ersetzt.

In Absatz 2 werden die Worte „einer“ und „bis zu 500,00 Euro“ gestrichen.

Artikel 11

Aus dem bisherigen § 19 (Inkrafttreten) wird § 20. Dieser erhält die Fassung: „Diese Markt- und Kirmessatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.“